

# ABGRENZUNGSSATZUNG UND ERWEITERTE ABRUNDUNGSSATZUNG DER STADT WEDEL ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL „BÜNDTWIETE“

AUFGRUND DES §34 ABS.4 SATZ1 NR.1 BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 8.12.86 (BGBl. I S.2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30.07.96 (BGBl. I S.1189), UND DES §4 ABS 2a MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH VOM 22.04.93 (BGBl. I S.466) WIRD NACH BESCHLUSS DURCH DEN RAT VOM 12.06.97 FOLGENDE SATZUNG FÜR DAS GEBIET „BÜNDTWIETE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1:1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG 1990  
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

### I FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BauGB)

**WR** REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BauGB)

GRZ 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) NR. 2 BauGB)

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 11 BauGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§ 9 (1) NR. 11 BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 u. 25 BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 u. 25 BauGB)

HECKE

### SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN WELTUNGSBEREICHES (§ 4 (1) BauGB)

LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES FLURSTÜCKS 48/3 (§ 9 (1) NR. 21 BauGB)

### II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

FLÄCHE FÜR WALD

FLÄCHE FÜR WALD-UMWANDELBAR (§ 2 u. 12. WaldV)

### III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE GEBÄUDE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

HÖHENLINIE

## TEXT (TEIL B)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR.1 BauGB)

IM REINEN WOHNGEBIET SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNUNGSBÄUDE ZULÄSSIG

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BauGB)

MASSNAHME A:

DER ANZULEGENDE KNICK IST MIT HEIMISCHEN STANDORTGEEIGNETEN GEHÖLZEN ANZUPFLANZEN (SIEHE PFLANZLISTE IN DER BEGRÜNDUNG)

MASSNAHME B:

UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IST ÜBER DEN ANZULEGENDEN GRABEN IN DAS REGENWASSERSIELE IN DER BÜNDTWIETE ABZUFÜHREN. DER GRABEN IST MIT HEIMISCHER STANDORTGEEIGNETER INITIALBEPFLANZUNG ZU BESETZEN (SIEHE PFLANZLISTE IN DER BEGRÜNDUNG)

MASSNAHME C:

DIE FLÄCHEN WESTLICH DES KNICKS UND ÖSTLICH DES GRABENS SIND MIT EINER ARTENREICHEN NATURNAHEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU BEPFLANZEN (SIEHE PFLANZLISTE IN DER BEGRÜNDUNG)

MASSNAHME D:

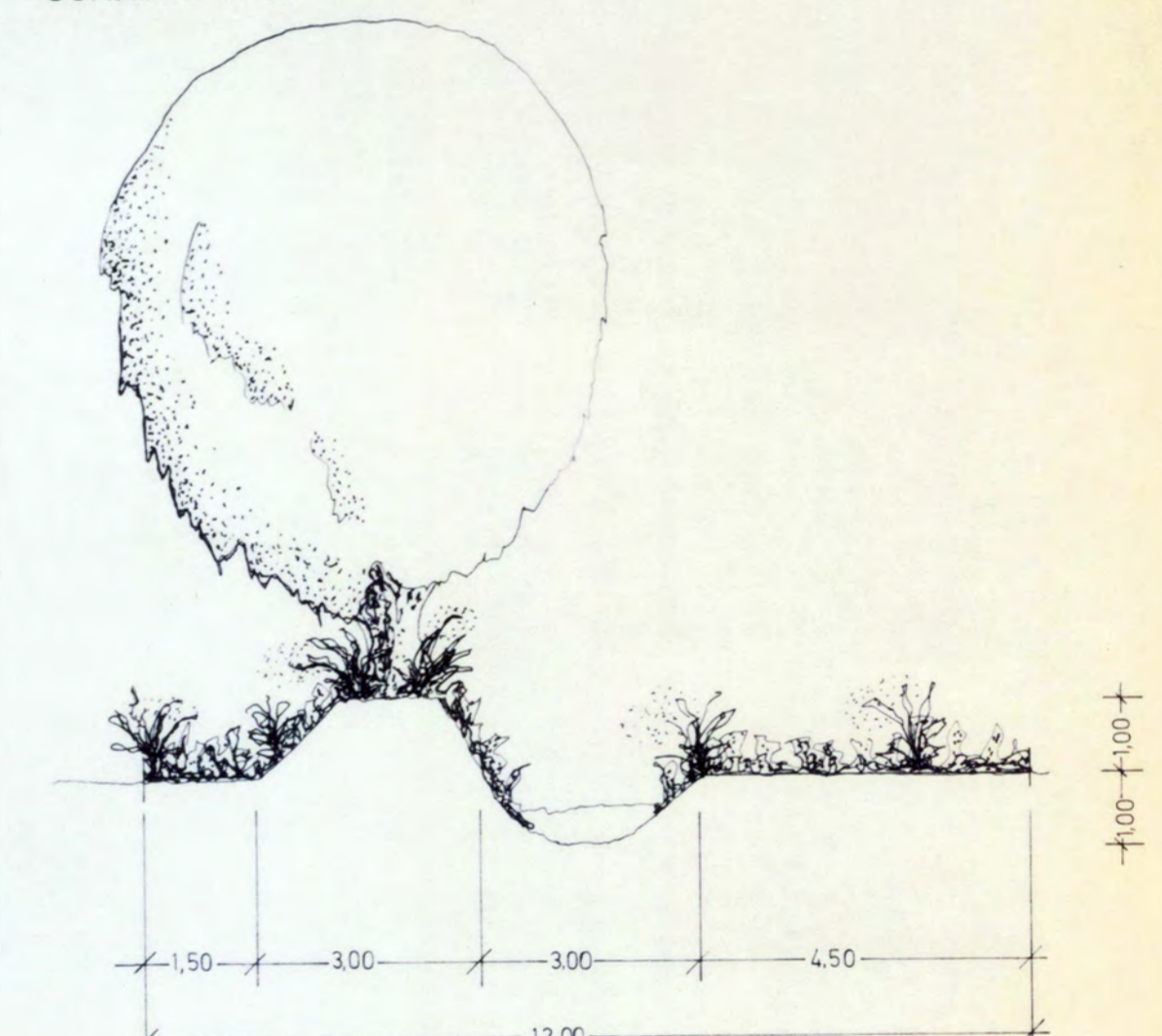
AN DER NÖRDLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKS 48/3 IST EINE HAINBUCHENHECKE (CARPINUS BETULUS) ANZUPFLANZEN

MASSNAHME E:

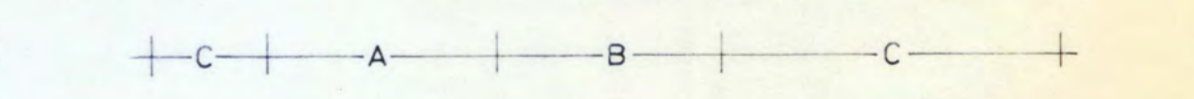
AUF DEM FLURSTÜCK 48/3 IST JE 200m<sup>2</sup> NICHT ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFÄCHE MINDESTENS EIN KLEINKRÖNIGER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN

## SCHNITT A-A

M. 1:100



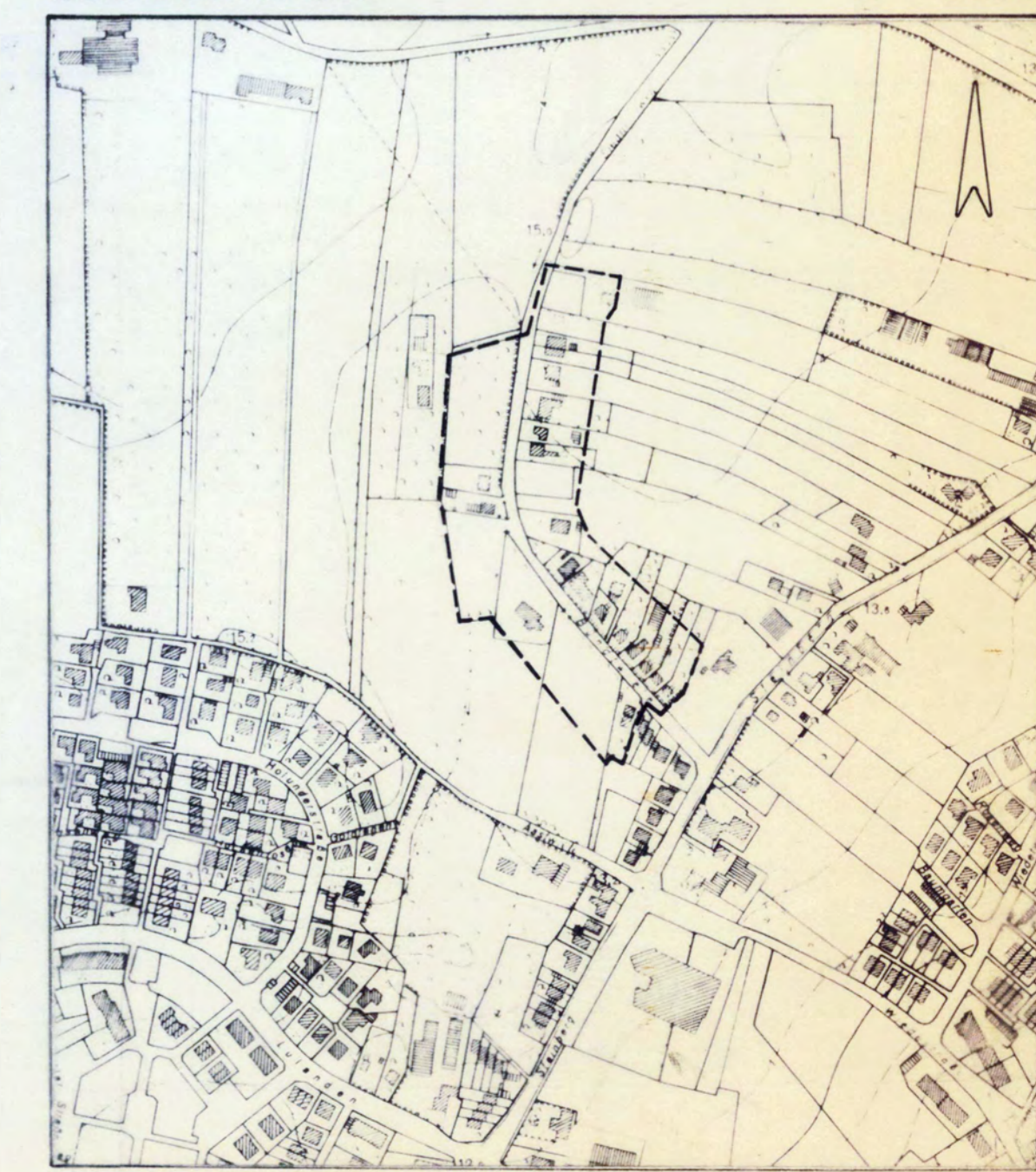
MASSNAHME:



## ABGRENZUNGSSATZUNG UND ERWEITERTE ABRUNDUNGSSATZUNG DER STADT WEDEL ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL „BÜNDTWIETE“

## ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000



DEN BETROFFENEN BÜRGERN UND BERTÜHRTEN TRÄGERN OFFENLICHER BELÄNGE IST MIT SCHREIBEN VOM 5.12.96 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN WORDEN

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER OFFENLICHER BELÄNGE AM 12.06.1997 GEPÜFT DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL „BÜNDTWIETE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 12.06.1997 VON DER STADTVERTRETUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12.06.1997 GEBILLIGT.

DIE SATZUNG IST AM 04.11.1997 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESE HAT MIT ERLASS VOM 09.02.1998 AZ. IV 810c-512 33-56 50, DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. DIE BEHEBUNG DER VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE DURCH SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG AM 15.04.1998 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET MIT ERLASS VOM 27.07.98 AZ. IV 647-92 33-96 50 HAT DER INNENMINISTER ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBBEN WORDEN SIND.

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN ENTGESCHEN WERDEN KANN, SIND AM 01.10.98 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND MÄNGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GEMEINDEORDNUNG (GO) WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 02.10.1998 IN KRAFT GETRETEN.

WEDEL DEN 22.05.97 DER MAGISTRAT I.A. *[Signature]*

WEDEL DEN 04.11.97 DER MAGISTRAT I.V. *[Signature]*

WEDEL DEN 04.11.97 DER MAGISTRAT I.V. *[Signature]*

WEDEL DEN 19.08.1998 DER BÜRGERMEISTER I.A. *[Signature]*

WEDEL DEN 20.8.98 DER BÜRGERMEISTER *[Signature]*

WEDEL DEN 14.10.98 DER BÜRGERMEISTER *[Signature]*